

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Zypern über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Zypern in die Gemeinschaft**

*A. Schreiben der Gemeinschaft*

Herr ...,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen über die Landwirtschaft Bezug zu nehmen, die zwischen den zypriotischen Behörden und der Europäischen Kommission hinsichtlich der Auswirkungen der Uruguay-Runde auf die Handelsbeziehungen zwischen den Parteien stattgefunden haben und in deren Rahmen bestimmte Anpassungen der Einfuhrregelung für Orangen mit Ursprung in Zypern vorgesehen wurden. Es wurde vereinbart, die Vorschriften über die Einfuhrregelung für Orangen bis zum Inkrafttreten des endgültigen Abkommens wie folgt vorläufig vorzeitig in Kraft zu setzen:

1. Vom 1. Dezember bis 31. Mai jeder Saison werden für 48 200 Tonnen Orangen mit Ursprung in Zypern bei der Einfuhr in die EG die spezifischen Zölle auf Null gesenkt, wenn folgende Einfuhrpreise eingehalten werden:

1996/1997: 273 ECU/Tonne,

1997/1998: 271 ECU/Tonne,

1998/1999: 268 ECU/Tonne,

1999/2000: 266 ECU/Tonne,

2000/2001 und folgende Jahre: 264 ECU/Tonne.

2. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie um 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % unter dem gemäß Absatz 1 vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll entsprechend 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % dieses Einfuhrpreises.
3. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

Dieses Abkommen tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Es gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 und bis zum Inkrafttreten des Gesamtabkommens.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*



*B. Schreiben Zyperns*

Herr ... ,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf die Verhandlungen über die Landwirtschaft Bezug zu nehmen, die zwischen den zypriotischen Behörden und der Europäischen Kommission hinsichtlich der Auswirkungen der Uruguay-Runde auf die Handelsbeziehungen zwischen den Parteien stattgefunden haben und in deren Rahmen bestimmte Anpassungen der Einfuhrregelung für Orangen mit Ursprung in Zypern vorgesehen wurden. Es wurde vereinbart, die Vorschriften über die Einfuhrregelung für Orangen bis zum Inkrafttreten des endgültigen Abkommens wie folgt vorläufig vorzeitig in Kraft zu setzen:

1. Vom 1. Dezember bis 31. Mai jeder Saison werden für 48 200 Tonnen Orangen mit Ursprung in Zypern bei der Einfuhr in die EG die spezifischen Zölle auf Null gesenkt, wenn folgende Einfuhrpreise eingehalten werden:  
1996/1997: 273 ECU/Tonne,  
1997/1998: 271 ECU/Tonne,  
1998/1999: 268 ECU/Tonne,  
1999/2000: 266 ECU/Tonne,  
2000/2001 und folgende Jahre: 264 ECU/Tonne.
2. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie um 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % unter dem gemäß Absatz 1 vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll entsprechend 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % dieses Einfuhrpreises.
3. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

Dieses Abkommen tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Es gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 und bis zum Inkrafttreten des Gesamtabkommens.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Vorstehenden zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung Zyperns*

